

Bebauungsplan Nr. 68 „Photovoltaik-Freiflächenanlage K 18, Gemarkung Schlücking, Gemeinde Wickede (Ruhr)

- a) Abwägung der während der Durchführung der 1. öffentlichen Auslegung und damit Beteiligung der Bürgerschaft gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen
- b) Abwägung der während der Durchführung der 1. öffentlichen Auslegung und damit Beteiligung der Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen

a) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig im Zeitraum vom **22.04.2025 bis 24.05.2025** am Bauleitplanverfahren beteiligt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Es wurden keine Anregungen vorgebracht	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

b) frühzeitige Beteiligung der Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom **17.04.2025 bis 24.05.2025** am Bauleitplanverfahren beteiligt und haben entweder keine Stellungnahme, keine Anregungen oder folgende Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Bezirksregierung Arnsberg</u></p> <p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p><u>Abwägungsvorschlag</u></p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
<p><u>Bezirksregierung Münster 24.04.2025</u></p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 68 „Photovoltaik-Freiflächenanlage K 18“ und die 33. FNP Änderung der Gemeinde Wickede (Ruhr) bestehen aus zivilrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, sofern, gemäß der unter Punkt „Moduloberflächen“ beschriebenen Auflage, ausschließlich matte und reflexionsarme Photovoltaik-Moduloberflächen verwendet werden.</p> <p>Es ist nicht nur auf den schon in der Begründung eingegangenen Verkehrsflughafen Dortmund hinzuweisen, sondern ebenso auf den Verkehrslandeplatz Arnsberg-Menden, der ca. 4,00 km südöstlich von der geplanten Fläche entfernt liegt.</p>	<p><u>Abwägungsvorschlag</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gestalterischen Vorgaben sind wie in der Stellungnahme erwähnt bereits in die Legende der Bauleitplanung aufgenommen. Im Übrigen liegt eine gutachterliche Stellungnahme zur Blendwirkung der Photovoltaik-Freiflächenanlage des Büros SolPEG vom 14.03.2025 vor, die von keiner Beeinträchtigung der geplanten Anlage auf die Belange der Luftfahrt ausgeht.</p> <p>Ferner wird in der Begründung zum Planverfahren unter dem Thema Immissionsschutz/ Lichtimmission auch auf den Verkehrsflugplatz Arnsberg-Menden in ca. 4,00 km hingewiesen.</p> <p>Somit ist die Ergänzung bzw. die Anpassung von Unterlagen der Bauleitplanung notwendig.</p>
<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 23.04.2025</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht</p>	<p><u>Abwägungsvorschlag</u></p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	
<u>Deutsche Glasfaser</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>Deutsche Telekom</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>Gelsenwasser 07.05.2025</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
<p>für die Benachrichtigung über die o. g. Planungen danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht. Im Übrigen verweisen wir auf unser Schreiben but-ew vom 31-10-2024, in dem wir unsere Stellungnahme zu den o. g. Planungen abgegeben haben.</p> <p>Stellungnahme vom 31.10.2024</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie einen Ausschnitt unserer Rohrnetzbestandspläne über den Bereich Ihrer Planung. Die in dem betroffenen Bereich vorhandenen Wasserleitungen mit Hydranten sind in ungefährer Lage dargestellt.</p> <p>Aus den in der Nähe der o. g. Baumaßnahme befindlichen Hydranten kann für den Grundschutz im Brandfall eine Löschwassermenge von 48 m³/h über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden entnommen werden. Ein eventuell erforderlicher Objektschutz ist darin nicht enthalten.</p> <p>Sofern Straßen, in denen Wasserleitungen von uns betrieben werden, in ihrer Höhen- und Seitenlage nicht verändert werden oder sonstige Baumaßnahmen die Lage und die Betriebssicherheit unserer Leitungen nicht gefährden, haben wir zum v. g. Bebauungsplan keine Anregungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Abwägung zur Stellungnahme vom 31.10.2024 wird wie folgt festgehalten:</p> <p>Die Hinweise wurden bereits in der Begründung zur Bauleitplanung unter dem Thema Löschwasserversorgung aufgenommen. Vorhandene Straßen, in denen Wasserleitungen oder Hydranten liegen, werden durch die Planung nicht verändert. Auch die mit dieser Bauleitplanung intendierten Hochbauplanungen beeinträchtigen bestehende Anlagen der Gelsenwasser nicht. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf und kein Bedarf zur Plananpassung.</p>
<u>Gemeinde Ense</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>Kreis Soest 23.05.2025</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
<p>Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Das Kurzgutachten (Blendwirkung PV-Anlage) legt plausibel dar, dass gemäß der „LAI Lichtleitlinie“ (gemeint ist vermutlich Anhang 2 von 2015 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ von 2012) eine Beeinträchtigung von Anwohnern ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die Bewertung der Blendwirkung in Hinsicht auf die angrenzenden Straßen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger.</p> <p>Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung und das Einbringen von Nebenbestimmungen werden für das jeweilige Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.</p>	<p>Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf und kein Bedarf zur Planungsanpassung.</p>

<p>Brandschutzdienststelle</p> <p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Untere Natur- und Landschaftsschutzbehörde</p> <p>FFH- und Vogelschutzverträglichkeit</p> <p>Das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) befindet sich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet. Aufgrund dessen wurde eine FFH-Vorprüfung durch das Büro ecoda GmbH & Co. KG durchgeführt. In dieser wird nachvollziehbar zu dem Ergebnis gekommen, dass es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes kommt. Auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG kann daher verzichtet werden. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem gemeldeten Natura 2000-Gebiet Vogelschutzgebiet Hellwegbörde ist gegeben.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Es ist im Bauleitplanverfahren zu ermitteln, inwieweit die Belange des Artenschutzes durch die beabsichtigte Planung voraussichtlich betroffen werden. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten. Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen sind alle Arbeitsschritte einer ASP von Stufe I bis ggf. Stufe III vollständig durchzuführen, sodass bei der späteren Genehmigung eines Vorhabens auf eine erneute Prüfung der Artenschutzbelange verzichtet werden kann. Das Gutachterbüro ecoda kommt in der ASP Stufe 2 zu dem Ergebnis, dass die PV-Freiflächenanlage im Ortsteil Schlückingen zu keinen erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die planungsrelevanten Tierarten führt. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich, dieser Hinweis ist bereits in den Bebauungsplan aufgenommen. Die festgesetzten örtlichen Bauvorschriften (insekten-/fledermausfreundliche Beleuchtung, Kleintierdurchlässigkeit der Einfriedung, reflexionsarme Photovoltaik—Moduloberflächen) dienen zusätzlich dem Artenschutz.</p> <p>Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der späteren Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem</p>	<p>Brandschutzdienststelle</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Untere Natur- und Landschaftsschutzbehörde</p> <p>FFH- und Vogelschutzverträglichkeit</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden im Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf und kein Bedarf zur Anpassung der Planunterlagen.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden im Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Weitere mögliche Artenschutzbelange sind auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu klären. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf und kein Bedarf zur Anpassung der Planunterlagen.</p>
---	--

Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Naturschutzrechtlicher Eingriff und Ausgleich

Bauleitpläne können Eingriffe vorbereiten, soweit sie die planungsrechtliche Grundlage für die Vorhaben und damit die Eingriffe schaffen. § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB bestimmt, dass die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen ist.

Aufgrund der Aufstellung dieses Bauleitplanes sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Zur Vermeidung und zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe sind Festsetzungen zu treffen, die das Ziel haben eine ökologische Aufwertung der Flächen herbeizuführen.

Im Umweltbericht ist nachgewiesen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen, die verbleibenden Eingriffswirkungen minimiert und soweit möglich ausgeglichen werden.

Das im Umweltbericht festgestellte Kompensationsdefizit, das die Planung auslöst, beträgt gem. aktueller Bilanz 14.104,824 ökologische Wertpunkte nach 10-stufigen LANUV-Verfahren und im Vorfeld angepasstem Bewertungsansatz.

Die vorgesehene Ausgleichsfläche ist naturschutzfachlich geeignet. Durch die Umwandlung von Acker in eine Blühbrache können 20.685,6 Wertpunkte generiert und der Eingriff somit vollständig ausgeglichen werden.

Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen eines Monitorings auf ihre Umsetzung und zu prüfen. Es muss eine Verpflichtung zur Nachbesserung geben.

Untere Bodenschutzbehörde

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Der Umgang mit Boden muss aber geregelt werden.

Einzelheiten sind in dem neuen LABO-Leitfaden „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf) beschrieben.

Beim Bau der Anlage sind folgende Auflagen zu beachten:

- Die Arbeiten mit Maschinen (Befahren etc.) haben bei trockenen Bodenverhältnissen zu erfolgen (Wassergehalt < 50% der Feldkapazität). Alternativ können Arbeiten auch bei Bodenfrost durchgeführt werden.
- In Fahrgassen ist der Boden durch geeignete Maßnahme vor Verdichtung zu schützen.

Naturschutzrechtlicher Eingriff und Ausgleich

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden im Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf und kein Bedarf zur Anpassung der Planunterlagen.

Untere Bodenschutzbehörde

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen das Baugenehmigungsverfahren. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Umweltbericht und die Hinweise und Festsetzungen im Bauleitplanverfahren verwiesen. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf und kein Bedarf zur Anpassung der Planunterlagen.

- Die übrigen Vorgaben zum Bau der Anlage aus dem o.g. Leitfaden sind zu beachten.
- Die Maßnahmen sind zu dokumentieren (Text und Fotos). Die Dokumentation ist nach Fertigstellung dem SG Bodenschutz des Kreises Soest unaufgefordert vorzulegen.
- Beim Rückbau der Anlage sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen.

Das SG Bodenschutz bittet um Mitteilung zum Baubeginn.

Abteilung Straßenwesen

Die Abteilung Straßenwesen weist auf folgende neue Bewertungsmaßstäbe hin, die sich erst nach der frühzeitigen Beteiligung zum vorliegenden Bauleitplanverfahren ergeben haben:

Zwischenzeitlich gelten neue straßenrechtliche Regelungen für den Bau von PV-Freiflächenanlagen an Straßen. Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 26/2024 vom 12.12.2024 wurde mitgeteilt, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) in die Gefährdungsstufe 1 gemäß Bild 7 der RPS 2009 zugeordnet werden.

Aufgrund dieser Einordnung und unter Berücksichtigung der geltenden zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h kann die geplante PV-Freiflächenanlage erst ab einem Abstand von 11,50 m vom Fahrbahnrand der K18 errichtet werden.

Ist eine Installation innerhalb des Abstands von 11,50 m vorgesehen, sind Schutzeinrichtungen erforderlich. Allerdings sollte die Errichtung von neuen Fahrzeug-Rückhaltesystemen für die Absicherung von PV-Freiflächenanlagen entsprechend RPS 2009 Abschnitt 3.1, Abs. 2 möglichst vermieden werden.

Nach wie vor ist die Beteiligung der Abteilung Straßenwesen beim Baugenehmigungsverfahren zwingend erforderlich.

Abteilung Straßenwesen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 11,50 m vom Fahrbahnrand der K 18 mit der geplanten baulichen Anlage der PV-FFA hätte zur Folge, dass die bisher in einem deutlich geringeren Abstand festgesetzte Baugrenze auf den geforderten Abstand zurückgenommen werden müsste. Abgesehen von einer dann rechtlich notwendig werdenden erneuten Offenlage mit erheblichem Zeitverzug für das Planverfahren, würde die Rücknahme der Baugrenze und die damit folglich einhergehende Reduzierung der PV-FFA zu einer erheblich geringeren Stromausbeute aus erneuerbaren Energien führen. Diese Gewinnung stellt aber einen überragenden bundesrechtlichen Belang nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (§ 2 EEG) dar. Dem steht aber ein erhöhter Sicherheitsbelang des Verkehrs der bisherigen Planung entgegen (zu große Nähe der Baugrenze bzw. zukünftige PV-FFA. Insofern wird die vorgeschlagene Kompromisslösung mit der Errichtung einer Schutzeinrichtung (Leitplankenbau) angestrebt, d.h. keine Rücknahme der Baugrenze. Auf diese Weise wird beiden Belangen Rechnung getragen. Da diese Kompromisslösung den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht unmittelbar betrifft, sondern vielmehr das Thema Baugenehmigungsverfahren, wird diese Thematik nicht als Festsetzung sondern als Hinweis in die Legende und die Begründung aufgenommen. Anmerkung: Eine mögliche Reduzierung der bisher zulässigen Geschwindigkeit zu erwirken mit dem Ziel, die Baugrenze beizubehalten und gleichzeitig auf den Bau der Leitplanke zu verzichten, ist verkehrsrechtlich nicht möglich und zulässig, da es sich um eine nachträglich initiierte Bauleitplanung bzw. Hochbaumaßnahme handelt.

Somit ist die Ergänzung bzw. die Anpassung von Unterlagen der Bauleitplanung notwendig.

Kreisstadt Unna 23.05.2025

Sehr geehrter Herr Korte,

ich bedanke mich für die Beteiligung im Rahmen der nachbargemeindlichen Abstimmung.

Abwägungsvorschlag

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

<p>Seitens der Kreisstadt Unna werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 68 "Photovoltaik-Freiflächenanlage K 18" sowie • zum Entwurf der 33. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wickede (Ruhr) <p>keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	
<p><u>Landesbetrieb Straßenbau NRW</u></p> <p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p><u>Abwägungsvorschlag</u></p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
<p><u>Landschaftsverband Westfalen Lippe</u></p> <p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p><u>Abwägungsvorschlag</u></p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
<p><u>Landwirtschaftskammer NRW</u></p> <p>Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p><u>Abwägungsvorschlag</u></p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
<p><u>LWL-Archäologie für Westfalen</u></p> <p>Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p><u>Abwägungsvorschlag</u></p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
<p><u>OGE für PLEDOC 24.04.2025</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p><u>Abwägungsvorschlag</u></p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
<p><u>Regionalforstamt Soest-Sauerland</u> <u>21.05.2025</u></p> <p>Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p><u>Abwägungsvorschlag</u></p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
<p><u>Ruhrverband</u></p> <p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p><u>Abwägungsvorschlag</u></p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
<p><u>Stadt Arnsberg</u></p> <p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p><u>Abwägungsvorschlag</u></p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
<p><u>Stadt Fröndenberg</u></p> <p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p><u>Abwägungsvorschlag</u></p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

<u>Stadt Menden</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>Stadt Werl</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>Stadtwerke Fröndenberg Wickede GmbH</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>Thyssengas</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Es wurden keine Stellungnahme abgegeben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>Unitymedia</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>Wasserwerke Westfalen GmbH 30.04.2025</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Es wird angeregt, dass auf die Verwendung von PFAS-beschichteten Modulen verzichtet werden sollte. PFAS gelangen aufgrund ihrer Stoffeigenschaften leicht ins Grundwasser und können selbst durch Aktivkohlefilter nicht vollständig aus dem Trinkwasser entfernt werden. Wir befürworten, wenn bereits auf Bebauungsplanebene die Verwendung von entsprechende Module ausgeschlossen werden könnte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da nachweislich kein Wasserschutzgebiet im und um das Plangebiet vorliegt und auch keine unmittelbare Trinkwassergewinnung in dem Bereich erfolgt, wird auf Ebene des Bebauungsplanes von einem Ausschluss von entsprechenden PFAS-Modulen abgesehen. Vielmehr wird das Thema auf die Ebene des Baugenehmigungsverfahrens abgeschichtet. Insofern ergeben sich keine Anpassungen oder Änderungen für die Bauleitplanung.
<u>Westnetz</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>WLV Landwirtschaftlicher Kreisverband</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>Wald und Holz</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Sehr geehrte Damen und Herren, zu o. g. vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr. 68 "Photovoltaik-Freiflächenanlage K 18" und zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wickede (Ruhr) nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung. Waldflächen sind durch die genannten Änderungen nicht betroffen (siehe Umweltbericht, 2.2.2.2 Bestand und Bewertung), sodass keine Bedenken oder Einwände erhoben werden. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.